

Allgemeinverfügung der Gemeinde Pfinztal über das Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen und zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Gemeinde Pfinztal erlässt für das gesamte Gemarkungsgebiet von Pfinztal folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten. Ausgeschlossen hiervon sind Wochenmärkte und kleinere Veranstaltungen im Freien mit einem begrenzten Personenkreis von bis zu 50 Personen.
2. Der Betrieb von Clubs, Bars und Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung oder Tanz ist verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt.
3. Der Betrieb von Bibliotheken, Museen und Bädern ist untersagt.
4. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet folgende Einrichtungen nicht betreten:

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).

Die gilt auch, wenn das Gebiet binnen 14 Tagen ab Rückkehr neu als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wird. Die Übersicht über Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete findet sich tagesaktuell auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts.

Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.

5. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
6. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 5 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung

Tatsächliche Gründe:

Beim dem Coronavirus (SARS-CoV 2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar erkrankt sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierten und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit –als Grenze des Ermessens – beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 14. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 15. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständige Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Pfinztal, im Foyer im Rathaus, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal eingesehen werden.

Pfinztal, 14. März 2020

Nicola Bodner

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

